

<p><b>Gesellschaftsvertrag der Fernwärme Winnenden GmbH &amp; Co. KG - derzeit gültige Fassung -</b></p>	<p><b>Gesellschaftsvertrag der Fernwärme Winnenden GmbH &amp; Co. KG - Entwurf Neufassung -</b></p>
--	---

<p><b>Ziffer 5 Entnahmen <u>Ziffer 5.1</u></b></p>	<p><b>Ziffer 5 Entnahmen <u>Ziffer 5.1</u></b></p>
<p>Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;</li> <li>b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlagen zueinander bedienen zu können;</li> <li>c) ein Betrag in Höhe von € 50.000,00 in der Gesellschaft als freie Liquidität (§ 266 Abs. (2) B II bis IV) verbleibt.</li> </ul>	<p>Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht, <b>dies ist im Fall der Ziffer 17 unbeachtlich;</b></li> <li>b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlagen zueinander bedienen zu können;</li> <li>c) ein Betrag in Höhe von € 50.000,00 in der Gesellschaft als freie Liquidität (§ 266 Abs. (2) B II bis IV) verbleibt.</li> </ul>
<p><b>Ziffer 11 Besetzung des Aufsichtsrates <u>Ziffer 11.1</u></b></p>	<p><b>Ziffer 11 Besetzung des Aufsichtsrates <u>Ziffer 11.1</u></b></p>
<p>Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Winnenden als geborenes Mitglied. Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach der GemO Baden Württemberg.</p>	<p>Der Aufsichtsrat besteht aus <b>acht</b> Mitgliedern. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und <b>sieben</b> übrigen Mitgliedern. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Winnenden als geborenes Mitglied. Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach der GemO Baden Württemberg.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Ziffer 11:</b> <b>Besetzung des Aufsichtsrates</b> <b><u>Ziffer 11.2</u></b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Ziffer 11:</b> <b>Besetzung des Aufsichtsrates</b> <b><u>Ziffer 11.2</u></b></p>
<p>Von der SWW werden fünf Mitglieder und von der SNEBG drei Mitglieder des Aufsichtsrats entsandt. Die jeweilige Entsendung und Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds ist wirksam mit Zugang der Entsendemitteilung / Abberufungsmitteilung bei der Gesellschaft. Den von der SNEBG bestimmten Mitgliedern steht ein doppeltes Stimmrecht zu. Für jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann ferner vom Entsender jederzeit ein Stellvertreter entsandt und abberufen werden. Maßgeblich ist für die Wirksamkeit ebenfalls der Zugang Mitteilung bei der Gesellschaft.</p>	<p>Von der SWW werden fünf Mitglieder und von der SNEBG <b>zwei</b> Mitglieder des Aufsichtsrats entsandt. Die jeweilige Entsendung und Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds ist wirksam mit Zugang der Entsendemitteilung / Abberufungsmitteilung bei der Gesellschaft. Den von der SNEBG bestimmten Mitgliedern steht ein <b>dreifaches</b> Stimmrecht zu. Für jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann ferner vom Entsender jederzeit ein Stellvertreter entsandt und abberufen werden. Maßgeblich ist für die Wirksamkeit ebenfalls der Zugang <b>der Mitteilung</b> bei der Gesellschaft.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Ziffer 17</b> <b>Jahresabschluss, Ergebnisverwendung</b> <b><u>Ziffer 17.9</u></b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Ziffer 17</b> <b>Jahresabschluss, Ergebnisverwendung</b> <b><u>Ziffer 17.9</u></b></p>
<p>-</p>	<p><b>Zusätzlich zu den bestehenden Befugnissen der Gesellschafter kann der Aufsichtsrat im letzten Quartal eines Jahres die Vornahme einer Vorabgewinngutschrift auf die Verrechnungskonten beschließen. Dies setzt zusätzlich zu einem positiven Beschluss des Aufsichtsrates voraus, dass die Geschäftsführung zu Beginn des Monats Dezember eine vorläufige Ergebnisermittlung unter Berücksichtigung eines angemessenen Risikoaufschlages verantwortet hat.</b></p> <p><b>Für die Ermittlung des Ergebnisses zeichnet die Stadtwerke Winnenden GmbH verantwortlich; Grundlage ist die Vereinbarung über die Kaufmännische Geschäftsführung zwischen der Gesellschaft und der Stadtwerke Winnenden GmbH.</b></p> <p><b>Im Rahmen des Aufsichtsratsbeschlusses obliegt die finale Festlegung der Höhe der Gutschrift sodann der Geschäftsführung. Innerhalb von 5 Tagen nach Bestimmung der Gesamthöhe der Vorabgewinngutschrift durch die Geschäftsführung und Mitteilung derselben an den Aufsichtsrat und die Gesellschafter, erfolgt sodann die Wertstellung auf den Verrechnungskonten der Gesellschafter.</b></p>

	<p><b>Diese Möglichkeit der Vorabgutschrift auf den zu erwartenden Gewinn ist daran geknüpft, dass die Vereinbarung über die Kaufmännische Geschäftsführung zwischen der Gesellschaft und der Stadtwerke Winnenden GmbH ungekündigt fortbesteht.</b></p> <p><b>Außerdem ist die Vornahme einer jährlichen Vorabgutschrift stets dann unzulässig, wenn die Verlustvtragskonten der Kommanditisten einen negativen Saldo aufweisen.</b></p> <p><b>Die Regelungen der Ziffern 8 und 14 bleiben hiervon unberührt.</b></p>
--	--